

Mitteilung 114/2025

§§96 Abs. 4, 99 Abs. 3 TKG i. V. m. §35 S. 2 VwVfG

Anhörung zur Befristung bisher unbefristeter Frequenzzuteilungen für allgemeine und spezielle Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)

Es ist beabsichtigt, sämtliche bisher unbefristeten Zuteilungen im Bereich der allgemeinen und speziellen Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) bis zum 18.07.2034 zu befristen.

Die Befristung soll gemäß § 99 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) als nachträgliche Nebenbestimmung zu den Frequenzzuteilungen durch personengebundene Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 Alt. 1 VwVfG) erfolgen.

Inhaber einer bereits befristeten Frequenzzuteilung im Bereich der allgemeinen und speziellen Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) sind von den Änderungen nicht betroffen. Bereits individuell festgelegte Befristungen gelten weiterhin. Interessierte Kreise haben hiermit gemäß § 99 Abs. 3 Satz 2 TKG die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Stellungnahmen sind in deutscher Sprache bis zum 31.07.2025 vorrangig elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an 225-anhoerung@bnetza.de zu senden. Schriftliche Stellungnahmen können an die Bundesnetzagentur, Referat 225, An der Trift 40, 66123 Saarbrücken geschickt werden.

Begründung

Gemäß § 96 Abs. 4 TKG ist eine Zuteilungsvoraussetzung für die Nutzung und den Betrieb allgemeiner sowie spezialisierter Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) die Berechtigung gemäß §§ 3 und 4 der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS.¹

§ 21 Abs. 2 S. 2 der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS vom 08.07.2024 legt fest, dass die Berechtigungen zur Teilnahme am BOS-Funk bei unbefristeten Frequenzzuteilungen zehn Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie enden. Die Richtlinie wurde am 17.07.2024 veröffentlicht und trat am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Berechtigungen enden folglich am 18.07.2034.

Zu diesem Datum liegen demnach nicht mehr alle Voraussetzungen für die Nutzung und den Betrieb allgemeiner sowie spezialisierter Funkanwendungen der BOS vor. Daher plant die Bundesnetzagentur die noch vorhandenen unbefristeten Frequenzzuteilungen nachträglich auf den 18.07.2034 zu befristen.

Die nachträgliche Befristung ist erforderlich, weil sie der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet, die Frequenzplanung an geänderte Anforderungen (z. B. steigende Nachfrage nach bestimmten Frequenzen, Erweiterung oder Änderung des Nutzungszwecks) anzupassen und dadurch auch zukünftig eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen. Unbefristete Zuteilungen verhindern eine flexible und nachfrageorientierte Frequenzplanung und stehen deshalb einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung entgegen. BOS-Frequenzzuteilungen müssen mit der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS und VV BOS-Funk übereinstimmen und werden aus diesem Grund seit 2025 grundsätzlich bis zu zehn Jahre befristet. Von der geplanten nachträglichen Befristung sind folglich insbesondere Zuteilungen, die vor 2025 ausgestellt wurden, betroffen.

Durch die Befristung bisher unbefristeter Zuteilungen sind alle Zuteilungsinhaber gezwungen, sich mit ihrem künftigen Frequenzbedarf auseinanderzusetzen und diesen bedarfsgerecht anzupassen. Es wird erwartet, dass nur bei tatsächlichem Bedarf ein Antrag auf eine erneute Zuteilung gestellt wird. In Anbetracht der teilweise hohen Quoten an Nichtnutzungen wird auch erwartet, dass zahlreiche Frequenzen ab 2034 frei werden. Ein milderer und gleich effektives Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus § 96 Absatz 4 TKG i.V.m. §§ 3 und 4 der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS und der der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung ist nicht ersichtlich.

Der Befristungszeitraum ist auch angemessen. Es verbleibt den BOS in den kommenden neun Jahren bis zum Ende der Befristung am 18.07.2034 ausreichend Zeit, bestehende Frequenzzuteilungen auf Notwendigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu beantragen oder auf neue, frequenzeffizientere Technik zu wechseln.

Ein frequenzregulatorischer Grund im Sinne von § 99 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TKG für eine nachträgliche Befristung liegt demnach vor.

Personengebundene Allgemeinverfügung

Aktuell gibt es mehr als 28.000 unbefristete Frequenzzuteilungen entsprechend der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS. Aufgrund der Menge soll die nachträgliche Nebenbestimmung der Befristung als personenbezogene Allgemeinverfügung erfolgen.

Denkbar wäre zwar auch, statt der beabsichtigten nachträglichen Befristung die Frequenzinhaber um einen Verzicht auf die Frequenzzuteilung zu ersuchen. Problematisch ist jedoch, dass die Kontaktaufnahme angesichts der hohen Anzahl der Zuteilungsinhaber mit einem äußerst hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Zudem wird eine Vielzahl der Zuteilungsinhaber noch ein gegenwärtiges Interesse an dem Fortbestand der Frequenzzuteilung haben, so dass mit einem unzureichenden Rücklauf zu rechnen sein dürfte, so dass das Ziel der effizienten und störungsfreien Nutzung des betroffenen Frequenzbereichs nicht erreicht würde.

Möglich wäre auch eine nachträgliche Befristung durch einen jedem einzelnen Zuteilungsinhaber bekanntzugebenden Verwaltungsakt. Problematisch ist jedoch insoweit, dass eine Bekanntgabe gegenüber jedem einzelnen Frequenzinhaber wiederum einen äußerst hohen Verwaltungsaufwand darstellt und teilweise auch mangels Kenntnis der aktuellen Adressen nicht realisierbar ist.

Die beabsichtigte Befristung als nachträgliche Nebenbestimmung zu den Frequenzzuteilungen durch personengebundene Allgemeinverfügung ist daher zur Erreichung des Zwecks (Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung des betroffenen Frequenzbereichs) geboten.

Adressaten der Allgemeinverfügung sind alle Inhaber einer bislang unbefristeten Frequenzzuteilung entsprechend der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS in den Frequenzbereichen:

34,35 bis 39,85 MHz (den BOS gemäß dem Frequenzplan der BNetzA gewidmete Teilbereiche des Frequenzbereiches)

74,205 bis 87,265 MHz (den BOS gemäß dem Frequenzplan der BNetzA gewidmete Teilbereiche des Frequenzbereiches)

165,2 bis 173,99 MHz (den BOS gemäß dem Frequenzplan der BNetzA gewidmete Teilbereiche des Frequenzbereiches)

443,59375 bis 449,96875 MHz (den BOS gemäß dem Frequenzplan der BNetzA gewidmete Teilbereiche des Frequenzbereiches)

14250 bis 14500 MHz

Die geplante nachträgliche Befristung richtet sich somit gegen einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis und kann gemäß § 35 Satz 2 Alt. 1 VwVfG als personengebundene Allgemeinverfügung ergehen.

¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Nutzung und den Betrieb allgemeiner und spezieller Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS) des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat veröffentlicht im Bundesanzeiger am 17.07.2024